

Löwen Fan-Club Heroldsbach / Thurn

gegründet 11. Januar 1994



Vereinsatzung

§ 1 Name & Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Satzungsänderung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Löwen Fan-Club Heroldsbach/Thurn“.

Das Vereinslokal befindet sich im Sportheim der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Wahrnehmung der Geselligkeit der Fans im Verein.

Im Besonderen:

- a. Der Geselligkeit im Fan-Club,
- b. Fahrten zu Heim – und Auswärtsspielen der Münchner Löwen,
- c. Weihnachtsfeiern und andere gesellschaftliche Veranstaltungen.

Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a. Ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede Person werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung der Vorstandschaft vorlegt und diese von der Vorstandschaft genehmigt wird. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gemacht werden.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Tod,
- b. Durch Austritt, dieser ist der Vorstandschaft schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen,
- c. Wenn Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und **diese Beiträge nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung bezahlt sind,**
- d. Infolge Ausschlusses durch die Vorstandschaft,
- e. Bei Aberkennung der bürgerlichen Rechte,
- f. Wegen unehrenhafter Handlungen,
- g. Wegen vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem auszuschließenden Mitglied durch die Vorstandschaft schriftlich anzukündigen. Nach Zugang dieser Ankündigung hat das Mitglied 2 Wochen Zeit, zum angekündigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Ausschluss des Mitglieds diesem gegenüber durch die Vorstandschaft schriftlich ausgesprochen werden.

Mit Zugang der Ausschlusserklärung ist der Ausschluss wirksam. Bei Ausschluss eines Mitgliedes hat dieser den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgte noch in voller Höhe zu leisten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

1860

§ 5

Beiträge

Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- | | |
|--------------------------------------------------|---------------|
| a. für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre) | 12,50 €, |
| b. Auszubildende, Studenten | 12,50 €, |
| c. für Erwachsene | 25,00 €, |
| d. Rentner, Schwerbehinderten | 12,50 €, |
| e. Familienbeitrag | 50,00 €, |
| f. Ehrenmitglieder | beitragsfrei. |

Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist über SEPA Lastschrift zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. 1. Vorstand,
- b. 2. Vorstand,
- c. Kassier,
- d. Schriftführer,
- e. Ausschussmitglieder,
- f. Kassenprüfer,
- g. Mitgliederversammlung.

Die oben genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf **3** Jahre gewählt, **bleiben** aber bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind, soweit nicht anders gewünscht, per Akklamation zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet:

- a. alle 3 Jahre statt,
- b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c. wenn es von mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt über den Postweg oder kann über E-Mail/neue Medien erfolgen.

Die Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der tatsächlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei sind die abgegebenen Ja-Stimmen den Nein-Stimmen gegenüberzustellen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.